

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Rechtliche Grundlagen

Geberit AG, Schachenstrasse 77, 8645 Jona, («Geberit» oder die «Gesellschaft») hat entschieden, ein neues Aktienrückkaufprogramm zu starten. Dabei sollen über einen Zeitraum von maximal 2 Jahren, eigene Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert (die «Namenaktien») bis zu einem Anschaffungswert von maximal CHF 300 Mio. zurückgekauft werden (das «Rückkaufprogramm»).

Auf Basis des Schlusskurses der Namenaktie vom 1. Juni 2026 an der SIX Swiss Exchange AG entspricht dies derzeit maximal 601'081 Namenaktien oder 1.77 % des Aktienkapitals der Gesellschaft, welches CHF 3'392'240.40 beträgt und in 33'922'404 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert eingeteilt ist. Aufgrund der zukünftigen Kursentwicklung kann die Anzahl effektiv zurückgekaufter Namenaktien von der genannten Anzahl Namenaktien abweichen, dabei werden unter dem Rückkaufprogramm jedoch in keinem Fall mehr als 10 % des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte zurückgekauft.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, das Kapitalband für die Vernichtung der im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogramms zurückgekauften Namenaktien zu verwenden.

Handel auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Linie gemäss International Reporting Standard für die Namenaktien errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Geberit als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel der Namenaktien von Geberit unter der Valorennummer 3.017.040 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von Geberit haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von Geberit.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, vgl. Ziff. 1. (*Eidgenössische Verrechnungssteuer*) unten) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von Geberit finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Geberit hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Geberit auf der zweiten Linie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen Geberit und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Geberit hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von Geberit auf der zweiten Linie erfolgt ab dem 4. Juni 2026 und wird bis längstens zum 2. Juni 2028 aufrechterhalten. Geberit behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

Geberit wird regelmässig über die Entwicklung des Aktienrückkaufs auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren:
www.geberit.com/aktienrueckkauf-programm

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Internetadresse ersichtlich:
www.geberit.com/aktienrueckkauf-programm

Steuern

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als direkte Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35 % auf der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben grundsätzlich Anspruch auf die Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten, sie den Ertrag aus dem Rückkauf ordentlich deklariert bzw. verbucht haben, und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidgenössische Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen teilweise zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Grundsätze der Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:
Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar.
- b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:
Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen dem Rückkaufspreis und dem Gewinn- bzw. Einkommenssteuerwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar.

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionärinnen und Aktionäre umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Nicht-öffentliche Informationen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre massgeblich beeinflussen.

Eigene Namenaktien

Per 1. Juni 2026 hielt Geberit 1'420'162 Namenaktien im Eigenbestand (davon 550'419 Namenaktien zur Vernichtung). Dies entspricht 4.19 % der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

Aktionäre mit mehr als 3 % Stimmrechte

Gemäss den bis zum 1. Juni 2026 publizierten Meldungen hielten folgende Aktionärinnen mehr als 3 % des Kapitals und der Stimmrechte an Geberit:

BlackRock, Inc., New York, U.S.A.¹:
5.21 % des Kapitals und der Stimmrechte

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz²:
5.689 % des Kapitals und der Stimmrechte

Geberit hat keine Kenntnis über die Absichten der erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogrammes.

¹ Stand per 9. August 2019
² Stand per 8. Mai 2024

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie Geberit AG
3.017.040 / CH0030170408 / GEBN

Namenaktie Geberit AG (Aktienrückkauf zweite Linie)
35.854.105 / CH0358541057 / GEBNE

Diese Anzeige stellt keinen Prospekt dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.